



welt  
hunger  
hilfe

Schirmherr:  
Bundespräsident  
Horst Köhler

Deutsche Welthungerhilfe e.V.

Friedrich-Ebert-Str. 1  
D-53173 Bonn  
Telefon +49 (0) 228 - 22 88 -0  
www.welthungerhilfe.de

Deutsche Welthungerhilfe e.V. Postfach 20 04 51 D-53134 Bonn

PSN0070985202

Source GmbH  
Inh. H. Mahlich  
Hagenauer Str. 53a  
65203 Wiesbaden

Spenderbetreuung:  
Telefon (02 28) 22 88 -241 /-242  
Telefax (02 28) 22 88 -250  
spenden@welthungerhilfe.de

Bonn, den 08.10.2008

**Ihre Spender-Nr.: PSN0070985202**



Ingeborg Schäuble,  
Vorstandsvorsitzende

Sehr geehrter Herr Mahlich,

für Ihre Spende von 230,00 EUR danken wir Ihnen herzlich.

Ihre Spende trägt dazu bei, die Lebensbedingungen der Ärmsten in den Entwicklungsländern zu verbessern. Wir stellen Nahrungsmittel, Saatgut, Werkzeug oder Kredite bereit und geben neue Perspektiven durch Beratung und Ausbildung.

Mit Ihrer Spende haben Sie erstmals unsere Arbeit gefördert - und damit unsere Hilfe zur Selbsthilfe. Dafür danke ich Ihnen sehr. Ihr Vertrauen ist eine Bestätigung unseres Einsatzes. Ihre Fragen, Anregungen oder Anmerkungen, aber auch Kritik nehmen unsere Mitarbeiter jederzeit gerne entgegen. Denn Ihre Meinung ist uns wichtig!

Beigefügt erhalten Sie Ihre Spendenbestätigung. Sofern sie uns weitere Spenden zukommen lassen, bestätigen wir Ihnen Zahlungen über 100,00 Euro sofort; darunter liegende Einzelspenden mit einer Sammelbestätigung jeweils Ende Januar, wenn der Jahresspendenbetrag 50,00 Euro übersteigt.

Mit freundlichen Grüßen

Ingeborg Schäuble

**P.S.: Wünschen Sie generell nur eine Sammelbestätigung oder benötigen Sie keine Spendenbestätigung, so teilen Sie uns dies doch bitte mit: Martina Rauwolf (Tel.: 0228/2288-241).**

Spendenkonto:  
Sparkasse KölnBonn  
Konto 1115  
BLZ 370 501 98



welt  
hunger  
hilfe

Aussteller

DEUTSCHE WELTHUNGERHILFE e.V.  
Friedrich-Ebert-Str. 1  
53173 Bonn

## BESTÄTIGUNG ZUR VORLAGE BEIM FINANZAMT

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Quittungs-Nr.: Q0101458849 Spender-Nr.: PSN0070985202

Art der Zuwendung: **Geldzuwendung**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Source GmbH Inh. H. Mahlich, Hagenauer Str. 53a, 65203 Wiesbaden**

Betrag der Zuwendung in Ziffern / in Buchstaben / Tag der Zuwendung:


**\*\*\*230,00 EUR \*\*\* / \*ZWEI\*DREI\*NULL\* / 02.10.2008**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Förderung der Entwicklungshilfe und Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht verfassungswidrige oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden, nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bonn-Außenstadt, StNr. 206/5856/0635, vom 06.12.2007 für die Jahre 2004 bis 2006 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um Mitgliedsbeiträge, sonstige Mitgliedsumlagen oder Aufnahmegebühren handelt und die Zuwendung nur zur Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten, Förderung der Entwicklungshilfe und Förderung internationaler Gesinnung und der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht verfassungswidrige oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden, im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer- Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 6, Nr. 10 und Nr. 12 im Ausland verwendet wird.

Bonn, 08.10.2008

  
Ingeborg Schäuble  
Vorstandsvorsitzende

Durch Verfügung des Finanzamtes Bonn-Innenstadt vom 23.02.1993, Aktenzeichen 205/027/3604, ist die Genehmigung erteilt worden, maschinell erstellte Quittungen ohne eigenhändige Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person auszustellen.

### Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in den Zuwendungsbestätigungen angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht. (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr.5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt. (BMF vom 15.12.1994-BStBl. I S. 884).